

S A T Z U N G

der

Bürgerstiftung der

Stadt Tauberbischofsheim

zuletzt geändert
durch den Beschluss des Stiftungsvorstandes
vom 25.06.2013

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung der Stadt Tauberbischofsheim**“.
- (2) Sie ist mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Tauberbischofsheim.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeinwesenarbeit in der Stadt. Dies umfasst die Pflege des kulturellen Erbes der Stadt, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Jugendarbeit und der Wohlfahrtspflege, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des ehrenamtlichen Engagements der Bürgerschaft für das gemeine Wohl, die Förderung von Bildung und Wissenschaft innerhalb der vorgenannten Zwecke.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
- durch die Pflege und Bekanntmachung der Werke heimischer Künstler, namentlich auch des Komponisten Richard Trunk,
 - die Errichtung, Unterhaltung und Förderung von kulturellen und sozialen Einrichtungen,
 - die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Ausstellungen und Wettbewerben sowie die Förderung junger Talente,
 - die Förderung von Projekten und Initiativen in der Jugendarbeit und der Jugendhilfe sowie
 - die Förderung von Projekten und Initiativen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere der Landschaftspflege und des Naturschutzes.
 - die Förderung von Vorhaben mit besonders vorbildlichem ehrenamtlichen Engagement innerhalb der Zwecke nach § 2 Abs. 2 .
 - die Förderung von Studienaufenthalten i.S. des Koldschmidt-Nachlasses.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten. Die Stiftung kann ihren Satzungszweck auch dadurch erfüllen, dass sie im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO Mittel an andere

steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung deren gemeinnütziger Zwecke überlässt.

§ 3

Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens, Rücklagen

- (1) Das Stiftungsvermögen umfasst
 1. Barmittel in Höhe von DM 150.000,00
 2. Das bebaute Geschäftsgrundstück Potsdamer Str. 12, München.Es ist in seiner Höhe uneingeschränkt zu erhalten. Zustiftungen sind jederzeit möglich.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Spenden oder sonstige Zuwendungen Dritter sind ebenfalls nach Abs. 2 zu verwenden, es sei denn, der Zuwendende hat ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Absatz 1 (Zustiftung) bestimmt.
- (4) Rücklagen dürfen im rechtlich zulässigen Rahmen gebildet werden. Die Stiftung ist insbesondere berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen (§ 58 Nr. 7a AO);
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften eine Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in dem selben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen (§ 58 Nr. 7b AO);

- c) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben (§ 58 Nr. 6 AO).

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederkehrende Leistungen begründet.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
- dem Bürgermeister der Stadt Tauberbischofsheim als Vorsitzenden des Stiftungsvorstands
 - vier Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Tauberbischofsheim
 - bis zu drei externen Mitgliedern (Vertreter aus der Bürgerschaft).

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes (Mitglieder des Gemeinderates und Vertreter aus der Bürgerschaft) werden durch den Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

Scheidet ein Gemeinderatsmitglied während dieser Zeit aus dem Gremium aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied durch den Gemeinderat gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Stiftungsvorstand im Amt, bis der neugewählte Stiftungsvorstand zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (4) Bei ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Gemeinderates im Stiftungsvorstand durch aus der Mitte des Gemeinderates besonders gewählte Stellvertreter vertreten. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten.

- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben als beratendes Gremium einen Beirat bilden. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Gremiums regelt der Stiftungsvorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Durchführung des Stiftungszweckes gemäß § 2 dieser Satzung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter gemeinsam.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge;
 3. Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Geschäftsführers; Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung;
 4. Aufstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Lageberichts im Laufe der ersten 6 Monate nach Jahresabschluss; Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde (Landratsamt Main-Tauber-Kreis);
 5. Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
 6. Änderung der Satzung;
 7. Auflösung der Stiftung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsvorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Er kann für seine Aufgaben sachkundige Personen heranziehen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsvorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsvorstandes dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Stiftungsvorstand spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Gemeinderat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Lage und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nichtöffentlich.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss, der auch im Umlaufverfahren gefasst werden kann, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die vom Stiftungsvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Geschäftsführer

Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Stiftungsvorstand festgelegten Richtlinien. Der oder die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. An den Sitzungen des Stiftungsvorstandes nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewandt. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Lagebericht zu erstellen.
- (4) Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht sind der Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen, es sei denn, diese hat die Vorlage in größeren Zeitabständen zugelassen.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

§ 11

Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen

neuen Stiftungszweck beschließen, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sein muss. Ein solcher Beschluss bedarf einer mindestens Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Zustimmung des Gemeinderates.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden soll.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Gemeinderates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Erfüllung sämtlicher verbleibender Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Tauberbischofsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für solche Vorhaben zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 14

Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Aufsicht

- (1) Stiftungsbehörde ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stiftungsvorstands vom 25.06.2013, tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 29.07.2013

Der Stiftungsvorstand

Wolfgang Vockel
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Hinweis: Die letzte Änderung der Satzung der Bürgerstiftung wurde am 26.08.2013 durch die Stiftungsbehörde genehmigt.